

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 9.

München, den 18. Februar 1878.

---

### Inhalt:

Gesetz vom 14. Februar 1878, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1878 betr. — Gesetz vom 14. Februar 1878, die Verwöhnung der bayerischen Staatseisenbahnen, dann der Einrichtungen der bayerischen Bodenseedampfschiffahrts- und der Telegraphen-Anstalt betr. — Gesetz vom 17. Februar 1878, die Ausnahme eines Kreis-Anlehens zur Deckung des Ausbaues der Pflanzanstalt bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr.

---

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1878 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 29. Juli 1876 Titel III §. 11 bewilligten directen Steuern gegen feinerzeitige Abrechnung auf die für